

es ist diese Summe jetzt jedoch nur als Berechnungsgeld anzusehen, bis bestimmte Erfahrungen über den wirklichen Bedarf gemacht sein werden.

e) 1770 Thlr. bei den außerordentlichen Bedürfnissen, welche Summe von 230 Thlr. auf 2000 Thlr., jedoch unter Wegfall des Ansahes von 1500 Thlr. zur Entschädigung für Ortscommandanten, erhöht worden ist, und zwar in folgender Absicht. Ursprünglich erhielten solche Entschädigungen nur die dem Militairstande angehörenden Personen, später aber und bis zum Erscheinen der Verordnung vom 11. April 1848, die Verstärkung der Communalgarde betreffend, alle Ortscommandanten ohne Unterschied. Nach Umgestaltung und Erweiterung der Communalgarde können nun derartige Entschädigungen, wenigstens der Regel nach, auf die Staatscasse nicht weiter übernommen werden, sondern müssen den Gemeinden anheimfallen, weil sonst der Aufwand bei Anlegung des zeitherigen Maaßstabes sich unverhältnißmäßig steigern würde. Da jedoch einzelne Fälle wohl vorkommen können, wo der Staat auch in der hier fraglichen Beziehung sich einer Vermittelung nicht wird entbrechen können, zugleich aber bei dem Mangel eines vollständigen Ueberblickes über die in Folge der veränderten Einrichtung der Communalgarde entstehenden außerordentlichen Ausgaben schon an sich eine Erhöhung dieses Ansahes nicht zu umgehen war, so ist hier der Betrag von 2000 Thlr. aufgenommen worden. Uebrigens werden auch aus dieser Position die nach Vorschrift des Gesetzes vom 28. September 1848 für im Dienste verlebte Communalgardisten und beziehentlich ihre Hinterlassenen zu gewährenden Entschädigungen zu übertragen sein. Der Ansaß selbst ist übrigens nur als Berechnungsgeld anzusehen, da sich der erforderliche Betrag im Voraus nicht mit Bestimmtheit übersehen läßt.

3350 Thlr. zusammen; zieht man hiervon ab:

1500 = welche wegen des oben bemerkten Umstandes aus dem Normaletat wegfallen, und

100 = die ebenfalls wegfallen, da ein bisher mit 50 Thlr. angelegter Portoaufwand wegen der nun eintretenden Portofreiheit für Communalgardenangelegenheiten nicht mehr erforderlich ist, und 50 Thlr. Quartiergeld aus dem später anzugebenden Grunde weggelassen worden sind, so bleibt der oben angegebene Mehraufwand von

1750 Thlr. im Normaletat.

b) beim transitorischen Etat tritt eine Erhöhung ein von:

f) 600 Thlr. Entschädigung für den interimistischen Generalcommandanten, welche in Folge des eingetretenen Personenwechsels und bei den wesentlich umfanglicher gewordenen Geschäften noth-

wendig geworden ist. Da die Stelle jetzt nur provisorisch besetzt ist und die Feststellung eines Normalstats für jetzt nicht thunlich erscheint, ist die betreffende Summe auf den transitorischen Etat gesetzt worden.

g) 100 = Quartiergeld gegen Wegfall von 50 Thlr. auf dem Normaletat. Bisher befand sich nämlich das Bureau des Generalcommando's im Locale der Zoll- und Steuerdirection; da aber der dort disponible Raum zur Einrichtung des erweiterten und ständigen Büreaus nicht ausreichte, so mußte ein Quartier ermiethet werden. Da nun nicht zu übersehen ist, ob der ermiethete Raum für spätere Zeit ausreichend sein wird, oder ob es möglich sein wird, in einem Staatsgebäude die erforderliche Localität aufzufinden, so wurde die jetzt erforderliche Summe transitorisch aufgenommen.

h) 200 = Mehrbedarf für Heizung, Beleuchtung und Büreaubedürfnisse, beruht ebenfalls auf den mehrfach erwähnten Verhältnissen.

i) 100 = für den ärztlichen Beisitzer, welcher zeither aus dem allgemeinen Canzleiaufwande für die einzelnen Geschäfte nach vorgängiger Liquidation entschädigt worden ist. Bei dem jetzt bedeutender gewordenen Geschäftsumfange beabsichtigt man, einen Arzt zu fixiren, und hat die obige Summe deshalb angelegt, weil zulezt der jährliche desfallsige Aufwand mindestens eben so hoch sich belief.

1000 Thlr. transitorische Vermehrung.

Der Ausschuß fand sich in Berücksichtigung der durch das Gesetz vom 22. November 1848 der Communalgarde gegebenen Einrichtung nicht in der Lage, bei den ad a bis i angegebenen einzelnen Positionen, welche mehr oder weniger den Character einer vorläufigen Annahme haben, da sich die wahre Höhe des Bedarfs durch die Entwicklung des Instituts erst später wird ermitteln lassen, eine directe Abminderung zu beantragen, giebt sich aber der Erwartung hin, daß die Staatsregierung die größte Sparsamkeit üben werde und befürwortet deshalb und im speciellen Hinblick auf die unter b und g aufgeführten Posten folgenden Antrag:

IX. es möge die Staatsregierung bei dieser Position auf die thunlichste Ersparung Bedacht nehmen, namentlich aber die Vermehrung des Canzleipersonals auf das unabweisliche Maaß begrenzen und die Verlegung des ständigen Büreaus in ein Staatsgebäude zu ermöglichen suchen, daher auch seiner Zeit den in der Position eingeschlossenen Miethzinsbetrag im Rechenschaftsberichte als erspart nachweisen.

Hiernach empfiehlt der Ausschuß der Kammer

Position 23 a in einer Höhe von 5580 Thlr., einschließlich 1000 Thlr. transitorisch, zu bewilligen.

Es ist hierzu in den Motiven gesagt:

Position 23 a. Communalgardeninstitut. Durch Ausführung der Verordnung vom 11. April und des Gesetzes vom 22. November 1848 sind nicht nur im Personal-